

**Vorlage****Nr.:****VO/2016/1995-01**Federführend:  
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 10.11.2016

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
10.4 Abt. Organisation und EDV  
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Wäsch, Udo

**1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der  
Hansestadt Wismar**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2017 für die Gebührensatzung Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar (Anlage 3) sowie die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 (Anlage 1). Die derzeit geltenden Gebührensätze bleiben bestehen.

**Begründung:**

Im Rahmen einer Überprüfung von Gebührenbescheiden durch das Verwaltungsgericht Schwerin erhielt die Verwaltung richterliche Hinweise zur Satzung, die in die beigefügte Änderungssatzung eingearbeitet wurden.

Die Definition des Gebührenschuldners in § 2 Abs. 1 wurde an § 6 Abs. 4 KAG M-V angepasst. Ebenso wurde die Regelung, dass Abweichungen bei der Berechnung der Frontmeter bis zu einem Meter zulässig seien, aus der Satzung entfernt. Zudem wurde ein Querverweis auf den § 7 in den § 3 aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des aktuellen Straßenverzeichnisses der 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung überprüft. Der Gebührenbedarf für die Aufgabenerfüllung gemäß Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung wurde in der anliegenden Kalkulation für den Zeitraum 2017 ermittelt (Anlage 3). Da sich die Gebührensätze nur geringfügig erhöhen würden, wird vorgeschlagen, die bisherigen Gebührensätze für 2017 beizubehalten.

Der Eigenbetriebsausschuss ist dem Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Gebühr für die Bioabfallentsorgung nicht gefolgt. Somit ändert sich auch die Kalkulation der Abfallgebühren. Da die Kalkulationen Abfallgebühren und Straßenreinigung eine identische Basis besitzen, ist auch hier die Anlage 3 (Kalkulation) ausgetauscht worden.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

auf den städtischen Haushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.“
  - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
  - e) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
  
2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Näheres regelt § 7 dieser Satzung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wismar, .....

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsigel

## Synopsis

### 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ..... folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 29.10.2009 wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 29.10.2009 folgende Satzung erlassen:</p>	

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenerhebung</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenerhebung</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) <u>Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung <del>(Anlage zur Straßenreinigungssatzung)</del> zu benutzen verpflichtet ist. <del>Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt als Benutzer.</del></p>	<p>Anpassung an § 6 Abs. 4 KAG M-V</p>

<p><u>nach Satz 1 Gebührenschuldner ist.</u></p> <p>(2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><del>(2) Ist an einem Grundstück ein Erbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauerechthaber oder der Nießbraucher verpflichtet.</del></p> <p>(3) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Ist durch die Definition des Gebührenschuldners aus § 6 Abs. 4 KAG M-V i.V.m. Grundsteuergesetz bereits geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenmaßstab und Bemessung</b></p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <p>1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenmaßstab und Bemessung</b></p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <p>1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und</p>	

<p>2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.</p> <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>(5) <u>Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</u></p>	<p>2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.</p> <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p><del>(5) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter zulässig.</del></p>	<p>Aufgrund richterlichen Hinweises ist dieser Absatz zu streichen, da er unwirksam ist.</p> <p>Aufgrund richterlichen Hinweises ist dieser Absatz aufzunehmen.</p>
---	---	---

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührensatz</b></p> <p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 21,16 €</p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 19,32 €</p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2 10,16 €</p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 5,58 €</p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 3,29 €</p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 2,23 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührensatz</b></p> <p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 21,16 €</p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 19,32 €</p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2 10,16 €</p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 5,58 €</p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 3,29 €</p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 2,23 €</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beginn und Ende der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beginn und Ende der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße)</p>	

<p>folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungs-klasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt</p>	<p>folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungs-klasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt</p>	
---	---	--

Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte.

Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte.

Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b></p>	
<p>(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Wismar. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bis 25,00 EURO am 15. August jedes Jahres,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) über 25,00 EURO je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jedes Jahres,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) über 50,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres.</p> <p>Nachzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren werden im</p>	<p>(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Wismar. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bis 25,00 EURO am 15. August jedes Jahres,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) über 25,00 EURO je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jedes Jahres,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) über 50,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres.</p> <p>Nachzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren werden im</p>	

Verwaltungswege beigetrieben.	Verwaltungswege beigetrieben.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken</b></p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken</b></p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt</p>	

<p>ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wohnungs- und Teileigentum</b></p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück</p>	<p>ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wohnungs- und Teileigentum</b></p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück</p>	
--	--	--

<p>festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer                      Dienstsiegel Bürgermeister</p>	<p>festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19. November 2008 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Wismar,</p> <p style="text-align: center;">Dienstsiegel</p> <p>Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin</p>	
---	---	--